Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Teilnahme am 9. Deutschen Pueri Cantores Festival 2027 und am Kinderchortag 2027 in Freiburg

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**Teilnahmevertrag“**") gelten für die Teilnahme von Chören und Ensembles am 9. **Deutschen Pueri Cantores Festival 2027 in Freiburg** (nachfolgend „Pueri Cantores Festival) sowie am Kinderchortag 2027 (nachfolgend „Kinderchortag“), die von der Erzdiözese Freiburg, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i.Br. (nachfolgend „Veranstalter") ausgerichtet werden. Das Pueri Cantores Festival wird vom 23. bis 27. Juni 2027 und der Kinderchortag am 26. Juni 2027 in Freiburg stattfinden. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitgliedschöre des Deutschen Chorverbands Pueri Cantores e.V. („Mitgliedschöre“).

(2) Die Anmeldeformulare und ergänzenden Informationen zu den Veranstaltungen werden auf der Website www.freiburg2027.de bereitgestellt.

§ 2 Anmeldung und Vertragsschluss

(1) Die Anmeldung eines Mitgliedschors zum Pueri Cantores Festival und/oder zum Kinderchortag erfolgt online über das vom Veranstalter für die jeweilige Veranstaltung separat bereitgestellte Anmeldeformular innerhalb der dort ausgeschriebenen Anmeldefrist. Die Möglichkeit zur Anmeldung richtet sich an die rechtlichen Träger der Mitgliedschöre, die am Pueri Cantores Festival und/oder am Kinderchortag teilnehmen wollen („Rechtsträger“). Die Person, die diesem Teilnahmevertrag durch Absenden einer Anmeldung zustimmt („Chorleitung“), sichert zu, dass sie berechtigt und ordnungsgemäß bevollmächtigt ist, den Rechtsträger des angemeldeten Mitgliedschors (z. B. Kirchengemeinde) rechtsverbindlich zu vertreten und die Anmeldung im Namen des betreffenden Rechtsträgers vorgenommen wird.

(2) Mit Absenden der Anmeldung gibt die Chorleitung im Namen des Rechtsträgers ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Teilnahmevertrags ab. Der Vertrag kommt erst durch die elektronische Bestätigung des Veranstalters (Teilnahmebestätigung) zustande.

(3) Die Anzahl der Teilnahmeplätze ist begrenzt. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme. Der Veranstalter entscheidet im Rahmen der vorgesehenen Kapazitäten nach eigenem Ermessen über die Zulassung.

(4) Der Rechtsträger ist verpflichtet, bei der Anmeldung durch den Chorleiter wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen (u. a. Chorgröße, Programmauswahl, Kontaktdaten, Besonderheiten). Änderungen sind dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen.

(5) Mit der Anmeldung erkennt der Chorleiter diesen Teilnahmevertrag im Namen des im Anmeldeformular angegebenen Rechtsträgers als verbindlich an. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Veranstalter stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

§ 3 Leistungen des Veranstalters und Teilnahmegebühr

(1) Der Veranstalter organisiert die Chorveranstaltungen und das Rahmenprogramm für das Pueri Cantores Festival sowie den Kinderchortag wie auf www.freiburg2027.de beschrieben.

(2) Für die Teilnahme am Pueri Cantores Festival wird eine Teilnahmegebühr in Höhe von 110,00 EUR sowie eine Verpflegungspauschale in Höhe von 95,00 EUR pro Person zuzüglich der Übernachtungskosten für die im Rahmen der Anmeldung für die gesamte Gruppe gewählte Unterkunftskategorie A, B, C oder D gemäß der auf der Website angegebenen Preise erhoben.

(3) Für die Teilnahme am Kinderchortag wird eine Gebühr von 25,00 EUR pro Teilnehmer erhoben. Verpflegung und Übernachtungsmöglichkeiten werden vom Veranstalter im Rahmen der Teilnahme am Kinderchortag nicht angeboten.

(4) Nach erfolgreicher Anmeldung werden eine Anmeldebestätigung und eine Rechnung verschickt. Die Teilnahmegebühr wird mit Zugang der Anmeldebestätigung fällig. Die Gesamtsumme oder eine Anzahlung von 30 % des Rechnungsbetrags sind innerhalb von 14 Tagen fällig und auf das vom Veranstalter angegebene Konto zu überweisen. Im Fall einer geleisteten Anzahlung von 30% der Teilnahmegebühr ist die Zahlung des Restbetrags in Höhe von 70% der Teilnahmegebühr am 1. März 2027 fällig.

(5) In der Teilnahmegebühr für das Pueri Cantores Festival sind folgende Leistungen enthalten:

- Teilnahme am Chor-Programm inkl. Eventtag im Europa-Park
- Ggf. Übernachtung
- Verpflegung zu den genannten Zeiten und Verpflegungsstationen
- Chorbuch für jeden Teilnehmer

(6) In der Teilnahmegebühr für den Kinderchortag sind folgende Leistungen enthalten:

- Teilnahme am Chor-Programm am Samstag, 26. Juni 2027

(7) Zahlt der Rechtsträger die Teilnahmegebühr nicht fristgerecht, ist der Veranstalter berechtigt, nach vorheriger Mahnung mit angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und den Teilnahmeplatz anderweitig zu vergeben. Weitergehende Ansprüche des Veranstalters bleiben unberührt.

(8) Eine Erstattung der Teilnahmegebühr ist ausgeschlossen, soweit in § 4 nichts Abweichendes geregelt ist.

(9) Der Veranstalter ist berechtigt, die Beherbergung, den Ablauf, das Programm, die Auftrittszeiten sowie die Veranstaltungsorte aus organisatorischen, künstlerischen oder witterungsbedingten Gründen zu ändern, sofern dies dem Rechtsträger zumutbar ist. Über wesentliche Änderungen wird der Rechtsträger rechtzeitig informiert.

§ 4 Vertragliches Rücktrittsrecht

(1) **Rücktritt durch den Rechtsträger:** Der Rechtsträger kann bis zum 15.02.2027 kostenfrei vom Vertrag zurücktreten. Bei einem späteren Rücktritt werden Stornogebühren gemäß der folgenden Staffelung fällig:

- Rücktritt bis 28.02.2027: 50 % der Teilnahmegebühr
- Rücktritt ab 01.03.2027 bzw. Nichterscheinen: 100 % der Teilnahmegebühr

Dem Rechtsträger bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(2) Der Rechtsträger kann im Falle des Ausfallens zuvor bereits namentlich benannter Chormitglieder Ersatzchormitglieder stellen (z. B. eine andere Chorbesetzung innerhalb desselben Ensembles), sofern der Veranstalter rechtzeitig informiert wird und keine organisatorischen Gründe entgegenstehen.

(3) **Absage durch den Veranstalter:** Muss der Veranstalter das Pueri Cantores Festival und/oder den Kinderchortag aus wichtigem Grund (z. B. höhere Gewalt, behördliche Anordnung, unzureichende Teilnehmerzahl) absagen, werden bereits gezahlte Teilnahmegebühren erstattet. Weitergehende Ansprüche des Rechtsträgers, insbesondere auf Ersatz von Aufwendungen (insbesondere Reisekosten), sind ausgeschlossen, soweit dem Veranstalter kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 5 Pflichten der Rechtsträger

(1) Der Rechtsträger verpflichtet sich, die Chormitglieder der Mitgliedschöre darauf hinzuweisen, dass eine etwaig geltende Hausordnung der jeweiligen Veranstaltungsorte sowie die Anweisungen der Veranstaltungsleitung zu beachten sind.

(2) Die teilnehmenden Rechtsträger stellen in ausreichendem Umfang geeignete Begleitpersonen für die Chöre zur Verfügung; diese Personen sind während der gesamten Veranstaltung verantwortlich für die Erfüllung der Aufsichtspflicht gegenüber den minderjährigen Chormitgliedern und für die Beachtung der Vorgaben des Jugendschutzrechts.

§ 6 Haftung

(1) Der Veranstalter haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters beruhen.

(2) Für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Rechtsträger regelmäßig vertrauen darf, haftet der Veranstalter auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

(3) Im Übrigen ist die Haftung des Veranstalters ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(4) Für mitgebrachte Gegenstände, Instrumente, Kleidung oder sonstiges Eigentum der Chormitglieder übernimmt der Veranstalter keine Haftung, soweit kein Verschulden des Veranstalters vorliegt.

(5) Soweit die Haftung des Veranstalters aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung Ihrer Angestellten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Vertreterinnen und Vertretern sowie Erfüllungsgehilfinnen und Erfüllungsgehilfen. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 7 Datenschutz

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Veranstalter sind in der Datenschutzerklärung des Veranstalters unter https://www.ebfr.de/datenschutzseite/ zu finden.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Rechtsträger Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis der Sitz des Veranstalters in Freiburg.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Teilnahmevertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben. Das Gleiche gilt für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.